

1. Teilnahme am Unterricht

- Alle Schüler und Schülerinnen sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Dies gilt für alle im Stundenplan angegebenen Unterrichtsstunden. Zur Teilnahme verpflichtet sind die Schüler und Schülerinnen auch an sämtlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Sollte die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nicht möglich sein, besteht trotzdem die Pflicht zum Besuch der Schule.
- Nacharbeiten zählt zur schulischen Pflicht. Um den Erfolg der Unterrichtsarbeit zu sichern, ist es notwendig, dass alle Schüler und Schülerinnen die Hausaufgaben regelmäßig und mit Sorgfalt anfertigen.
- Wenn Schüler und Schülerinnen nicht am Religionsunterricht teilnehmen und dadurch eine Hohlstunde haben, erhalten sie vom Klassenlehrer Aufgaben und werden mitbeaufsichtigt.
- Ist ein Schüler/ eine Schülerin aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, am Schulbesuch gehindert, ist dies unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten hat am ersten Tag der Verhinderung telefonisch oder schriftlich zu erfolgen. Nach fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Eine Unterrichtsbefreiung im Fach Sport ist nur bei vorheriger Vorlage einer Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten möglich. Bei einer Sportunfähigkeit, die länger als eine Woche dauert, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Eine Beurlaubung muss vorher von den Erziehungsberechtigten beantragt werden und ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen für eine Unterrichtsstunde ist der Fachlehrer, für Beurlaubung an ein bis zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, darüber hinausgehend der Schulleiter. Arztbesuche sind nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit zu vereinbaren.
- Die Abmeldung eines Schülers/ einer Schülerin ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die schuleigenen Lernmittel müssen zurückgegeben werden, bzw. bei Verlust oder Beschädigung bezahlt werden.

2. Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- Alle Schüler und Schülerinnen betreten das Schulgebäude und die Klassenzimmer erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn. Nach dem Ende des Unterrichts ist das Schulgebäude und das Schulgelände umgehend zu verlassen. Die Unterrichtszeiten werden durch den Stundenplan geregelt.
- Die Fahrschüler begeben sich nach Ankunft der Busse unmittelbar auf das Schulgelände. Den Anordnungen der Busfahrer ist Folge zu leisten. Umsichtiges Verhalten an den Haltestellen sowie Rücksicht beim Ein- und Aussteigen sind unerlässlich, um Unfälle zu vermeiden.

- Das Klassenzimmer ist ein gemeinsamer Arbeitsraum. Jeder Schüler und jede Schülerin ist für ihren Platz verantwortlich und hält ihn sauber. Der Klassendienst nimmt nur spezielle Aufgaben wahr, welche gemeinsam in der Klasse besprochen werden. Das Inventar gehört der Schule und muss pfleglich behandelt werden. Beschädigt ein Schüler oder eine Schülerin einen Gegenstand, dann haften die Erziehungsberechtigten. Alle Schäden werden dem Lehrer gemeldet.
- Die Toiletten werden von allen Schülern und Schülerinnen benutzt. Hier ist auf besondere Sauberkeit in jeder Hinsicht zu achten.
- Das Ballspielen ist nur in den speziell ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Im Winter ist Schneeballwerfen verboten. Es ist darauf zu achten, dass kein Schmutz in die Schule getragen wird.
- Zu Beginn der Unterrichtsstunde befinden sich alle Schüler und Schülerinnen in ihrem Klassenzimmer und haben die Unterrichtsmaterialien für das kommende Unterrichtsfach bereitgelegt. Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Lehrer oder die Lehrerin nicht im Klassenzimmer, meldet dies der Klassensprecher der Schulleitung. Am Ende des Unterrichts ist das Klassenzimmer gemeinsam aufzuräumen, sind die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- Abfall gehört in die Mülleimer, Papier in den dafür aufgestellten Behälter. Für Pausenbrote und Getränke werden wiederverwertbare Behälter empfohlen. Das Kauen von Kaugummi ist im Schulgebäude verboten.
- Verboten ist das Mitbringen von Gegenständen, die den Unterricht oder die Sicherheit an der Schule beeinträchtigen könnten. Ebenso ist in der Schule der Gebrauch von Gegenständen der Unterhaltungselektronik wie z.B. Handy und MP3 Player verboten. Handys müssen ganz ausgeschaltet werden.
- Das Rad- und Mopedfahren auf dem Schulgelände gefährdet andere. Beides ist deshalb verboten. Die Fahrräder und Mopeds sind auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu stellen.
- Ausgestellte Schülerarbeiten und Anschauungsmodelle werden sorgsam behandelt.
- Fundsachen werden beim Klassenlehrer oder beim Hausmeister abgegeben. Im Eingangsbereich befindet sich eine Fundkiste.
- Das Betreten der Turnhalle ist nur in Sportschuhen erlaubt, die ausschließlich für den Sportunterricht in der Halle benutzt werden. Aus Sicherheitsgründen ist eine Teilnahme am Sportunterricht nur in Sportbekleidung möglich. Vor dem Sportunterricht geben die Schüler und Schülerinnen ihre Wertsachen beim Sportlehrer ab.
- In der großen Pause gehen alle Schüler und Schülerinnen in den Pausenhof. Schüler und Schülerinnen sind witterungsgerecht zu kleiden, da nur bei Extremwetter Regenpause ist.

- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist nicht erlaubt. Den Anweisungen der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten.
- Zu beachten ist das Rauchverbot auf dem Schulgelände.
- Um Unterrichtsstörungen und Unfälle zu vermeiden sollte im Schulgebäude nicht gerannt oder gelärmt werden.
- Die STOPP-Regel ist einzuhalten; bei STOPP ist Schluss!

3. Besondere Regelungen

- Lehr- und Lernmittel sind Eigentum der Schule und sind sorgfältig zu behandeln. Die Schulbücher müssen zu Beginn des Schuljahres eingebunden werden. Verschmutzte, beschädigte oder fehlende Schulbücher sind anteilig zu ersetzen.
- Bei Alarm gilt die zu Beginn jedes Schuljahres besprochene Alarmordnung. Ein Fluchtwegplan hängt in jedem Zimmer.
- Unfälle sind unverzüglich dem aufsichtführenden Lehrer oder dem Klassenlehrer zu melden.

4. Grundlage dieser Schulordnung

Grundlage dieser Schulordnung sind das Schulgesetz von Baden-Württemberg und die Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht.